

Zu den Punkten 1 – 4 der in der Anlage zu Ihrem Schreiben vom 14.12.2023 aufgeführten Termine zur Vorbereitung der Europawahl im Januar 2024 möchte ich wie folgt antworten:

1. Ab **Mitte Januar 2024** beginnt in den Wahlbehörden die Einteilung der Wahlbezirke. Hierzu ist der Zugriff auf Wahlfachverfahren erforderlich, da dort die Wahlbezirke hinterlegt sind. In einem zweiten Schritt sind die bestehenden Wahlbezirke anhand der Meldedaten auf den korrekten rechtlichen Zuschnitt gemäß § 3 Europawahlgesetz (EuWG) i.V.m. § 12 Abs. 1 Europawahlordnung (EuWO) hin zu überprüfen und ggf. anzupassen.

*Für die Einteilung der Wahlbezirke ist der Zugriff auf die Meldewesen der Verfahren OK.EWO bzw. VOIS-MESO erforderlich. Mit der Nutzung der beiden Verfahren im Basisbetrieb steht den Kommunen der Datenbestand vom 28.10.2023 zur Verfügung. Lediglich Adressänderungen, also neue Straßen bzw. neue Adressen in den Wahlbezirken sind manuell nach zu erfassen. Es ist nicht daher davon auszugehen, dass Neuzuschnitte der Wahlbezirke aufgrund fehlender Aktualität notwendig werden.*

2. Ebenfalls ab **Mitte Januar 2024** beginnen die Wahlbehörden mit der Anmietung der Wahlräume (§ 39 EuWO). Hierzu muss ebenfalls auf die im Fachverfahren hinterlegten Daten zugegriffen werden.

*Wahlräume werden entweder im Meldewesen von OK.EWO oder VOIS|MESO angelegt und anschließend an den Vote-Manager übergeben oder werden direkt im Vote-Manager angelegt. Bereits genutzte Wahllokale sind noch im Bestand der Verfahren vorhanden und können weiter genutzt werden. Es sind lediglich neue Wahlräume anzulegen.*

3. Zeitgleich ab **Mitte Januar 2024** beginnt die Gewinnung der Wahlhelfenden (§ 6 EuWO). Hierzu muss ebenfalls auf das Fachverfahren zugegriffen und die dortigen Daten anhand des Melderegisters auf ihre Aktualität hin geprüft werden.

*Wahlhelfende sind im Bestand vorhanden. Statt eines automatisierten Abgleichs kann der Abgleich auch manuell vorgenommen werden.*

4. Ebenso ab **Mitte Januar** beginnen die Vorbereitungen für die Stimmzettelbeschaffung. Gerade in den Kommunen, in denen die repräsentative Wahlstatistik durchgeführt wird, ist dazu der Zugriff auf die Meldedaten unabdingbar, da nur mit den Meldedaten die korrekte Zahl der zu beschaffenden Stimmzettel in den jeweiligen Geburtsjahresgruppen ermittelt werden kann. Allerdings sind jedoch auch die übrigen Kommunen hinsichtlich der Mengenplanung auf die Meldedaten angewiesen.

*Da die Verfahren auf dem Datenbestand vom 28.10.2023 aufsetzen werden und damit eine aussagekräftige Datenbasis existiert, die mit dem Beginn des Basisbetriebs aktualisiert werden kann, ist von einer ausreichenden Grundlage für die Mengenplanung auszugehen. Zudem ist es gängige Praxis für die Stimmzettelbeschaffung einen Puffer zu berücksichtigen.*

In einem alternativ zu betrachtenden Szenario, welches davon ausgeht, dass die Wiederinbetriebnahme der Fachverfahren VOIS|MESO und OK.EWO nicht bzw. nicht rechtzeitig gelingen wird, könnte auf den Stand des Melderegisters zurückgegriffen werden, der vor dem Cyberangriff an das Fachverfahren Vote-Manager übermittelt worden ist, um die notwendigen Vorbereitungen zur Europawahl durchzuführen. In diesem Fall wäre der Stand des Melderegisters vom 30.09.2023 Grundlage für die zu berücksichtigenden Aktualisierungen.